LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
17/3744

A02

LWL
Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

Stellungnahme des LWL zum

Bericht zur Lebenssituation von Menschen mit Beeinträchtigungen und zum Stand der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention –UN-BRK- (Teilhabebericht NRW)
Vorlage 17/3538
Schriftliche Anhörung von Sachverständigen

Für den Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen am 19.03.2021 gibt der LWL folgende Stellungnahme ab:

I. Teilbereich B Teilhabe in verschiedenen Bereichen der Lebenslage

1. Kapitel 4 Wohnen, öffentlicher Raum und Mobilität

a. Überblick über die Inklusion beim Wohnen

Der Teilhabebericht NRW 2020 beschreibt in Kapitel 4 unter anderem die Bedingungen und Möglichkeiten Selbständigen Wohnens und die Möglichkeit der freien Wahl der Wohnform und des Wohnortes. Diese Ausführungen beziehen sich wesentlich auf Personen, die Ansprüche auf Leistungen der Eingliederungshilfe haben und betreffen somit einen Kernbereich der gesetzlichen Aufgaben des LWL.

Der Bericht stellt die Rechts- und Sachlage im Kern richtig, wenn auch nicht vollständig dar. Inklusion ist keineswegs eine Aufgabe des Trägers der Eingliederungshilfe. Es ist vielmehr eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, an der sich alle staatlichen Institutionen beteiligen müssen. So sind etwa bei der Frage der Mobilität die Verkehrsunternehmen gefragt, bei der Frage des Wohnraums die Bauunternehmen, bei dessen Finanzierung die Förderbehörden, bei der Stadtentwicklung die Bauplanungsämter, bei der Regionalplanung die Regionalplanungsbehörden und bei der konkreten Umsetzung eines einzelnen Wohnprojekts die Nachbarschaften.

Der Träger der Eingliederungshilfe hat im Sinne der UN-BRK, des Sozialgesetzbuches IX –SGB IX- und des nordrhein-westfälischen Ausführungsgesetzes –AG SGB IX- seine Leistungen -§ 91 SGB IX- nachrangig zu erbringen und -§ 90 SGB IX- den leistungsberechtigten Personen eine individuelle Lebensführung zu ermöglichen. Seine Aufgabe ist daher darauf ausgerichtet, im Interesse der Menschen mit Behinderungen die oben genannten Akteure so zu koordinieren, dass das Ziel der Inklusion verwirklicht wird.

Das Land NRW hat dies bereits vor Inkrafttreten der UN-BRK erkannt und seine gesetzlichen Vorschriften beginnend mit dem Jahr 2003 auf diese funktionale Betrachtung ausgerichtet. Insbesondere sind Vorschriften zur Zusammenarbeit mit den Akteuren der Behindertenpolitik geschaffen worden, die mit dem aktuellen AG-SGB IX noch einmal vertieft wurden und –durch die Corona-Pandemie verzögert- in die Praxis umgesetzt werden.

Ausgangslage für diese Entscheidung des Gesetzgebers im Jahre 2003 war, dass bis in die 1990er Jahre hinein wesentlich behinderte Menschen systematisch an den Rand der Gesellschaft gedrängt worden sind. Für sie sind immer größer werdende Komplexeinrichtungen in geographischen Randlagen geschaffen worden. Das ist nicht nur mit den Zielen der UN-BRK unvereinbar, es hat auch zu einer regional ungleichen Verteilung der Leistungsangebote in Nordrhein-Westfalen geführt.

Erst Mitte der 2000er Jahre hat man begonnen, diese Lage systematisch zurückzubauen. Der Fortschritt bei dieser Aufgabe ist nur in Dekaden zu bemessen. Zu berücksichtigen ist, dass die Menschen, die eine sog. Stationäre Wohnhilfe der Eingliederungshilfe erhalten, diese zumeist über Jahrzehnte hinweg benötigen. Bedingt durch den medizinischen und sozialen Fortschritt leben diese Menschen heute deutlich länger. Viele haben ihre Heimat zwar neu finden müssen, haben sie aber gefunden. Hinzu kommen Strukturen, die mit öffentlichen Mittel aufgebaut und durch Regionalplanung gegen Veränderung gesichert, sich nicht einfach auflösen lassen.

Dennoch haben Land und Landschaftsverbände als Träger der öffentlichen Verwaltung diesen Umbauprozess („Konversion“) begonnen und erfolgreich vorangebracht. Er ist aber noch nicht abgeschlossen. Allein beim LWL liegen derzeit 35 Maßnahmeplanungen vor, neuen Wohnraum für den Personenkreis zu schaffen.

Die Umsetzung des Konversionsprozesses wäre ohne die Stiftung Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen und ohne die Wohnbauförderung des Bauministeriums nicht so erfolgreich gewesen. Eine Vielzahl kleinerer und übersichtlicher Angebote in ortsnahen Lagen sind entstanden. Allerdings ist festzuhalten, dass der Prozess noch lange nicht abgeschlossen ist.

Das zur Umsetzung der UN-BRK erlassene SGB IX hat die Ziele für diesen Prozess geschärft und eine Reihe tief eingreifender Veränderungen in die Rechtssituation der Leistungsempfänger vorgenommen. Die Herausforderungen an alle Politiken, nicht nur an diejenige der Eingliederungshilfe, sondern auch an die der Kommunal-, der Verkehrs-, der Baupolitik sind deutlich gewachsen. Die Zahl der Wohnungen, ihre Qualität und insbesondere deren Barrierefreiheit sind für alle Menschen besonders für Menschen mit Behinderungen und Pflegebedarf von Bedeutung. Für Menschen mit Behinderungen, die einen Unterstützungsbedarf durch Eingliederungshilfe oder auch durch Sozialhilfe haben, stellen sich aber besonders hohe Hürden.

b. Ziel der Landschaftsverbände, allgemeiner Stand der Umsetzung

Ziel der Landschaftsverbände ist es seit Langem, das selbstständiges Wohnen in einem inklusiven Wohnumfeld für Menschen mit Behinderungen zu realisieren und zu fördern.

Seit der Übertragung der Zuständigkeit der früheren ambulanten Leistungen der Eingliederungshilfe auf die Landschaftsverbände 2003, ist die Ambulantisierungsquote stetig gestiegen und liegt heute in NRW bei über 60%. Damit liegt der Anteil der Menschen, die in ihrer eigenen Wohnung betreut werden, an allen Leistungsbeziehenden in NRW deutlich über dem Bundesdurchschnitt von 49%[1]. In Zukunft wird sich der Anteil der Menschen, die in ihrer eigenen Wohnung betreut werden, noch weiter erhöhen, da der Großteil der Menschen, die jetzt erstmals Wohnleistungen beantragen, ambulante Unterstützung erhalten. In 2018 waren es 82%. Durch das SGB IX und den in NRW bereits im Sommer 2019 verabredeten Landesrahmenvertrag –LRV- werden die Voraussetzung geschaffen, diese Entwicklung

[1] BAGüS / Con_sens 2019

weiter zu fördern. So ist im LRV ein Leistungs- und Vergütungssystem geschaffen worden, welches unabhängig von der Wohnform anwendbar ist.

Bereits seit 2008 wird der Prozess der Ambulantisierung und Regionalisierung beim LWL durch die „Leitlinien zur Sozialplanung im Bereich Wohnen für behinderte Menschen“[2], die im Jahr 2017 aktualisiert und fortgeschrieben wurden[3], strukturell begleitet. Diese sind Grundlage der aktuellen Sozialplanung. Mit den Leitlinien richtete sich der Blick auf die nach wie vor erheblichen regionalen Unterschiede. Zweck ist daher mehr Menschen mit Behinderungen selbständiges Wohnen zu ermöglichen und die regionalen Unterschiede abzubauen.

Insbesondere mit den sogenannten stationären Komplexeinrichtungen konnte in der Vergangenheit in Zielvereinbarungen mit den Leistungserbringern ein Umbauprozess eingeleitet werden. Inhalte dieser Vereinbarungen sind die Heranführung von bisher stationären Leistungsberechtigten an eine ambulante Betreuung, der Abbau stationärer Plätze auf den Stammgeländen, die Verlagerung von Plätzen vom Stammgelände in niedriger versorgte Regionen und ein Nettoplatzabbau. Auch aufgrund der bestehenden Gebäudesubstanz und den damit einhergehenden Mittelbindungen, den aufwändigen Neubauverfahren und den begrenzten finanziellen Ressourcen kann der stationäre Wohnbereich aber nur mit einem „langem Atem“ verändert werden. Dieser Konversionsprozess ist daher auch noch nicht abgeschlossen.

Dazu notwendige Neubauten bzw. Ersatzbauten für Menschen mit Behinderungen, die das Angebot an Betreuungsleistungen und hauswirtschaftlicher Versorgung in Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot nutzen, fördert das Land über das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung (MHKBG) nach den Bestimmungen für den Bau von Wohnraum für Einrichtungen (BWB), welche gerade aktualisiert werden. Die Bauprojekte werden durch den LWL mit den Leistungserbringern und den Fördergebern abgestimmt und koordiniert.

Bislang hatte die Stiftung Wohlfahrtspflege den Konversionsprozess von den großen Komplexeinrichtungen zu kleineren Einheiten mit Zuschüssen gefördert. Sie hat diese Förder-

[2] Vgl. dazu auch Beschlussvorlage LWL-Sozialausschuss am 23.09.2008, 12/1389
[3] Vgl. dazu auch Beschlussvorlage LWL-Sozialausschuss am 14.12.2017, 14/1308/2

praxis aufgegeben, beabsichtigt zwar, sich auch weiterhin zu engagieren, hat aber noch keine Fördergrundsätze entwickelt. Durch die Vorgaben der Stiftung waren wesentliche Vorgaben für die Refinanzierung von Investitionsmaßnahmen durch den LWL gesetzt. Es besteht im Interesse der Inklusion der Menschen mit Eingliederungshilfebedarf ein erhebliches Interesse daran, die Stiftungsmittel, z.B. durch ein Sonderprogramm zur Dezentralisierung/Verkleinerung von besonderen Wohnformen, für das Wohnen von Menschen mit Behinderungen auch für die Zukunft nutzbar zu machen.

Trotz aller Anstrengungen stellt die Monitoring-Stelle UN-BRK (DIMR 2015) und die BRK-Allianz (2013) fest, dass „es in Deutschland an flächendeckenden Angeboten für Menschen mit Behinderungen im Hinblick auf vielfältige Bereiche des alltäglichen Lebens, wie z.B. Wohnen, Beratungsleistungen sowie Assistenzleistungen zur Kommunikation und Mobilität mangele. Insbesondere Menschen mit einem hohen Hilfebedarf würden in stationären Wohneinrichtungen leben, statt das ihnen das Leben in einer eigenen Wohnung durch die Bereitstellung bedarfsgerechter Assistenzleistungen ermöglicht würde" (s. Teilhabebericht S. 135).

Um ein möglichst selbstbestimmtes Wohnen für Menschen auch mit hohen Hilfebedarfen zu realisieren, sind seit einiger Zeit von den Landschaftsverbänden ambulant betreute Wohngemeinschaften unterstützt worden. Damit konnten die ambulanten Wohnangebote für Menschen mit geistiger Behinderung deutlich erhöht werden. Denn wie im Teilhabebericht dargestellt hat „auch die Art der Beeinträchtigung einen Einfluss auf die Wohnform. Während der Großteil der Menschen mit seelischer Beeinträchtigung (80%) und der Menschen mit Suchtkrankheit (74%) in ambulant betreuten Wohnformen leben, sind diese Anteile bei den Menschen mit […] geistiger Beeinträchtigung (37%) [zwar] deutlich niedriger" (s. S. 142), sie sind aber im Rahmen dieses Prozesses deutlich angewachsen. Ursprünglich hat es das nur in Ausnahmefällen gegeben.

Daneben bedarf es zudem zeitgemäßer Fachkonzepte und geeigneter Wohnmöglichkeiten, bei denen auch technischen Unterstützungsmöglichkeiten verstärkt nutzbar gemacht werden sollten. Daher hat der LWL aus Mitteln außerhalb des Sozialhaushaltes bereits zum zweiten Mal 10 Millionen € bereitgestellt, um modellhaft Konzepte zu realisieren. Mit dem ersten 10-Millionen-Programm sind wesentliche Grundlagen erarbeitet worden. 2017 ist sodann für das zweite 10-Millionen-Programm die „Selbständiges Wohnen gGmbH" (Se-

Wo) gegründet worden, um mit verschiedenen Konzepten die ambulante Betreuung von Menschen mit höheren Hilfebedarfen auszudifferenzieren, zu entwickeln und zu erproben. Eine differenziertere Darstellung des Projektes findet sich im Folgenden. Zudem hat der LWL ein „Ambulantisierungsprojekt" durchgeführt (LWL-Vorlage 14/1848): 467 Menschen haben die stationäre Einrichtung verlassen und leben nunmehr in der eigenen Wohnung. Nachdem die von SGB IX und AG SGB IX vorgegebene Trennung der Leistungen in die existenzsichernden Leistungen –bewilligt durch die örtlichen Träger- und die Fachleistung – bewilligt durch die Landschaftsverbände- als erster großer Schritt zur Normalisierung der Lebens- und Wohnverhältnisse der Menschen mit Behinderung umgesetzt ist („Umsetzung I") wird der LWL diesen Ansatz im Rahmen der weiteren Ausdifferenzierung und Personenorientierung der Fachleistung intensivieren („Umsetzung II").

Der exogene Haupthinderungsgrund bei der weitergehenden Ambulantisierung ist der Mangel an bezahlbarem und auch barrierefreiem Wohnraum. Da es im Bestand einen grundsätzlichen Mangel an bezahlbaren und behindertengerechtem Wohnraum gibt, ist es schwierig, geeignete Objekte zu finden. Daher werden sowohl von den Leistungserbringern als auch von der SeWo Neubauvorhaben geplant. Es mangelt allerdings auch an geeigneten Baugrundstücken wie auch an Investoren zur Umsetzung inklusiver Wohnprojekte im Sozialraum. Da Menschen mit Behinderung im Durchschnitt über ein geringes Einkommen verfügen, scheitert der Auszug aus einer besonderen Wohnform auch an passenden Wohnungen.

Die Förderpolitik des Landes muss sich auf diese Situation weiter anpassen. Dazu sind bereits eine Reihe erfolgreicher Schritte unternommen worden. Die Neuausrichtung auf die durch das SGB IX getrennte Leistung und die besonderen Refinanzierungsvorschriften des SGB XII ist aber noch zu verfeinern. Dieser Prozess ist in Arbeit und durch eine gute Kooperation der beteiligten Stellen geprägt.

c. Insbesondere: LWL Förderprogramm Selbständiges Wohnen (SeWo) für Menschen mit Behinderung mittels Technikunterstützung und Quartiersanbindung

Es ist davon auszugehen, dass neben dem Angebot an geeigneten Wohnungen auch Faktoren wie das Alter, in dem Beeinträchtigungen erworben wurden, die Schwere der Beein-

trächtigungen und die Unterstützungsressourcen der Angehörigen eine Rolle spielen. Für Menschen mit schweren Behinderungen ist es nach wie vor die Ausnahme, dass sie selbstständig in einer eigenen Wohnung leben können. Um das zu ändern hat der LWL Mittel außerhalb des Eingliederungshilfeetats mobilisiert, um die anderen Akteure projekthaft einzubinden.

Der LWL verfolgt schon seit vielen Jahren innovative Ansätze, um auch für Menschen mit hohen Unterstützungsbedarfen Angebote zu schaffen, die ihnen ein selbstständigeres Leben, möglichst in der eigenen Wohnung, ermöglichen. Da für diesen Personenkreis auf dem Wohnungsmarkt in der Regel kein geeigneter Wohnraum mit der benötigten Technikunterstützung zu sozialverträglichen Konditionen angeboten wird, legte der LWL bereits 2007 ein mit 10 Mio. € dotiertes Programm zur Förderung von innovativen Neubauprojekten für das Ambulant Betreute Wohnen auf, um potentiellen Investoren zusätzliche Anreize zu schaffen. Einen Eindruck über die Ergebnisse findet sich unter „LWL Apartmenthaus Bochum Weitmar“ im Internet.

Im Rahmen des vorgenannten 10 Mio.-Programms konnten 24 Neubauprojekte in Westfalen-Lippe umgesetzt und 297 Menschen mit Behinderungen das Leben in den eigenen vier Wänden ermöglicht werden. Zusätzlich wurden diese Projekte mit Technik ausgestattet, um behinderungsbedingte Einschränkungen auszugleichen und den Alltag leichter zu gestalten. Von den 24 Projekten wurde lediglich ein Projekt von einem externen Investor realisiert; alle anderen Projekte wurden von einer Tochtergesellschaft des LWL umgesetzt. Dies verdeutlicht eindrucksvoll, dass die Vermietung von Wohnraum an Menschen mit Behinderungen für Investoren zu den geltenden Bedingungen nicht attraktiv ist.

Wichtig an diesem Ansatz ist die Kopplung an die Wohnbauförderung des Landes NRW, um zu zeigen und Erfahrungen zu sammeln, wie behindertengerechter Wohnraum geschaffen und bedarfsgerecht ausgestattet werden kann. Erfahrungen sind auch zu sammeln mit den unterschiedlichen Förderkonzepten von Stiftungen, z. B. der Stiftung Wohlfahrtspflege NRW und der Aktion Mensch mit deren Hilfe projektbezogen innovative Wohnkonzepte von gemeinnützigen Trägern von Einrichtungen für Menschen mit Behinderung unterstützt werden.

Um die Erkenntnisse aus dem ersten Programm fortzuentwickeln hat der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ein weiteres Programm für selbstständiges, technikunterstütztes Wohnen im Quartier ausgeschrieben (SeWo-Programm), das ebenfalls mit zehn Millionen Euro dotiert ist.

In diesem Programm werden insgesamt 15 Wohnprojekte entwickelt und durch die Selbstständiges Wohnen gGmbH (SeWo) gebaut, die gemeinsam mit den künftigen Mieterinnen und Mietern und in enger Zusammenarbeit mit den Menschen in direkter Nachbarschaft der Projekte umgesetzt werden. Die Wohnprojekte entstehen in ganz unterschiedlichen Quartieren und mit vielfältigen Zielgruppen und Kooperationspartnern – und genauso bunt und verschieden sind auch die Ansätze und Konzepte.

Neben einer passenden baulichen Gestaltung gibt es zwei weitere wichtige Anforderungen: Die Mieterinnen und Mieter sollen passend zu ihren Bedürfnissen im Wohnalltag mit Technik unterstützt und zugleich gut in die Quartiere und Gemeindestrukturen einbezogen werden. Das Programm ist darüber hinaus als Ideenschmiede für das Thema Inklusives Wohnen zu verstehen: Hier soll gemeinsam mit den Projektträgern und mit Wissenschaftlern Know-how zum Thema gesammelt, gebündelt, öffentlich diskutiert und ausgewertet werden. Auch die Anpassung der Rahmenbedingungen für das Wohnen von Menschen mit Behinderungen, basierend auf den Anforderungen der UN-BRK und des SGB IX ist ein Ziel der Arbeit der SeWo. Am Ende sollen daraus Best-Practice-Beispiele entstehen, damit auch künftige inklusive Wohnprojekte davon profitieren und Menschen mit wesentlichen Behinderung selbstverständlich inmitten der Gesellschaft leben und teilhaben können.

d. Ausblick auf zukünftige Entwicklungen, um Teilhabe zu ermöglichen

Um selbständiges Wohnen realisieren zu können sind langfristig Anpassungen der Bauplanung, Wohnungsbauförderung wie auch der Förderbedingungen von Stiftungen an die Erfordernisse des selbständigen Wohnens von Menschen mit Behinderung und erhöhtem Unterstützungsbedarf, erforderlich. Nachfolgende Auflistung gibt einen beispielhaften Überblick:

(1) Anforderungen und Mehraufwände für den Wohnungsbau im selbständigen Wohnen für Menschen mit Behinderungen:

a) Ausreichende Raumerfordernisse für Menschen, die eine Gehhilfe und / oder Rollstuhl benötigen, sollten in der Bauplanung von Bewilligungsbehörden berücksichtigt werden, z. B. ein Abstellraum / eine Abstellfläche innerhalb der Wohnung, ein Wasch-/ Trockenraum Auf der Etage

   Die individuelle Gestaltung des Grundrisses der Wohnung nach eigenem Bedürfnis der Person mit Behinderung z. B. Zusammenlegung von Flächen

b) Höhere Technikausstattung erzeugt höheren Wartungs-und Instandhaltungspflichtenaufwand und –kosten, Erneuerung ist oft vor Ablauf des Förderzeitraums erforderlich

c) Kosten der Vermietung an Menschen mit Behinderung können höher als allgemein üblich sein (etwa bei teilw. häufigerer Mieterwechsel, höhere Abnutzung, höhere Qualität erforderlich, baurechtliche Anforderungen u.a.)

d) „Wohnen für alle“ sollte der Planungs- und Finanzierungsansatz sein. Schwerbehindertendarlehen führen aber nicht zu einem Anreiz für Investoren. Zusätzliche Darlehen führen zu höheren Kosten und wirken sich deshalb wirtschaftlich nachteilig aus. Zuschläge hingegen ermäßigen die Miete

e) Schwerbehindertendarlehen führen zu Zeitverlust/Kostensteigerung durch teilweise langwieriges Bewilligungs-und Nachweisverfahren für die Nutzung des Mietraums durch eine konkrete Person mit Behinderung

f) Bedarf: Mietzuschlag statt abzuzahlende Sonderdarlehen

(2) Anforderungen an die fachliche und konzeptionelle Ausrichtung der Wohnangebote

Um Menschen mit Behinderung die Teilhabe zu ermöglichen ist nicht nur strukturell eine Weiterentwicklung erforderlich, sondern auch fachlich und konzeptionell.

Folgende fachlichen und konzeptionellen Entwicklungsziele sind erkennbar:

a) Eine verstärkte Nachfrage nach behinderungs- und altersgemäßen Formen der Unterstützung von Menschen mit Behinderungen im Alter im selbständigen Wohnen, in Haus- und Wohngemeinschaften und mit erhöhten Hilfebedarfen evtl. mit besonderen Rahmenbedingungen.

   Angebote für den Übergang in Selbständiges Wohnen sind am Bedarf der einzelnen Person ausgerichtet, z. B. das Ermöglichen von Probewohnen, Schulung und Erprobung der technischen Ausstattung der Wohnung und Anwendung

b) „Gemeinschaftliche Wohnformen" richten sich auf die geänderten Bedarfe aus dem Alterungsprozess und der Pflege aus;

c) Angebote der Tagesstrukturierung orientieren sich am Bedarf, sie beziehen den Sozialraum mit ein;

d) Beratungs-, Freizeit-, Bildungs- und Begegnungsangebote richten sich zunehmend inklusiv aus;

e) Erforderlich wird die Schulung von Mobilitätsfertigkeiten mit Blick auf technische / digitale Anwendungen ebenso wie die Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln und die Orientierung im Sozialraum;

f) Einbeziehung der Pflege über Leistungen der Pflegeversicherung und von Pflegediensten mit Ausrichtung am Bedarf der einzelnen Person;

g) Im Bedarfsfall Vermittlung in stationäre Pflegeangebote, Ermöglichung einer Rückkehrmöglichkeit in die Angebote der Eingliederungshilfe, sofern sich die Pflegebedarfe zurückentwickeln und wieder Ziele der Eingliederungshilfe verfolgt werden können.

2. Kapitel 8 Politische und zivilgesellschaftliche Partizipation

Aktive Netzwerkarbeit und der Austausch auf Augenhöhe mit den Selbsthilfeverbänden der Menschen mit Behinderungen und den Sozialverbänden ist ein wichtiger Baustein unserer Arbeit. Daher sind die Selbsthilfeverbände in alle grundlegenden Verfahren integriert. Bestes Beispiel ist das partizipativ angelegten Verbändegespräch, in welchem dem LWL immer wieder wichtige Impulse und Denkanstöße gegeben werden.

Wie bereits benannt wurde im ersten Halbjahr des Jahres 2019 ein neuer Landesrahmenvertrag für die Eingliederungshilfe geschlossen (§ 131 SGB IX), durch welchen das BTHG umgesetzt wird. Die Inhalte des Vertrags wurden von den Trägern der Eingliederungshilfe (EGH) gemeinsam mit den Vereinigungen der Leistungserbringer erarbeitet. Dabei wirkten die Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen an jeder Arbeitsgruppe intensiv mit.

In dem neu entwickelten Bedarfsermittlungsinstrument BEI_NRW, welches gemeinsam mit dem Landschaftsverband Rheinland (LVR) entwickelt wurde, wird der Leistungsberechtigte in den Mittelpunkt der Bedarfsermittlung gestellt. Dadurch erfolgt eine ganzheitliche und personenzentrierte Ermittlung des individuellen Unterstützungsbedarfs. Dieses neue Instrument wird sukzessive flächendeckend eingeführt.

Nach § 19 der UN-BRK zur unabhängigen Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft von Menschen mit Behinderungen und § 9 Abs. 3 IGG NRW sind für die partizipative Gestaltung inklusiver Lebensverhältnisse unabhängige Beratungs- und Unterstützungsstrukturen wesentlich. Diese Aufgabe übernehmen in Nordrhein-Westfalen vor allem die Kompetenzzentren Selbstbestimmt Leben (KSL). Der LWL steht in einem engen Austausch mit den Kompetenzzentren. So fand im Dezember 2018 ein Praxisdialog der Kompetenz-

zentren „Selbstbestimmt Leben NRW“ in Kooperation mit dem LWL statt, um eine stärkere Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets zu fördern.

Zudem hat der LWL zur verbesserten Information der Menschen mit Behinderung das „LWL-Inklusives Internet“ (im Internet verfügbar) entwickelt und führt es nun in mehreren Schritten verbandsweit für alle Websites ein. Im Laufe des Prozesses hat der LWL konsequent mit Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen zusammengearbeitet und die Perspektive der Nutzerinnen und Nutzer eingenommen.

II. Teilbereich C: Aktivitäten und Maßnahmen zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention

Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) setzt sich aktiv und mit aller Kraft dafür ein, die inklusive Gesellschaft in unserer Region weiterzuentwickeln, Inklusive Lebensverhältnisse zu schaffen und soziale Teilhabe zu fördern.

Die einzelnen Aktivitäten und Maßnahmen zur Umsetzung der UN-BRK steuert der LWL über den Aktionsplan Inklusion. Die aktuellen Ergebnisse sind im „LWL-Fortschrittsbericht Inklusion 2020“ (im Internet verfügbar) dargestellt. Der nächste Fortschrittsbericht wird planmäßig im zweijährigen Turnus in der ersten Jahreshälfte 2022 erscheinen.

Münster, 12. März 2021

In Vertretung
Matthias Münning
Landesrat